Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
z.Hd. Frau Kuhn
Bonnaskenstraße 18/19

03044 Cottbus

vorab per email: Ellen.Kuhn@planungsbuero-wolff.de

201/2022/ Frau Kobus
Tel: 0331/201 55-56
Ihr Zeichen:

Potsdam, 23. Februar 2022

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Wohngebiet Binnendüne I" Stadt Cottbus, Ortsteil Dissenchen

Sehr geehrte Frau Kuhn,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Artenschutz
Der Artenschutz wurde bisher nur unzureichend abgeprüft und nicht im Plan und in den Festsetzungen berücksichtigt. Konkrete rechtlich verbindliche Festsetzsetzungen zum Artenschutz finden sich unter den Textlichen Festsetzungen und im Bebauungsplan nicht. Dies ist nachzuholen.

Fledermäuse
Fledermausquartiere können sich auch in Bäumen befinden. Es fand jedoch nur eine Untersuchung von Gebäude statt. Dies ist zeitnah nachzuholen.
Bisher erfolgte nur eine Potentialabschätzung. Daher ist zwingend vor weiteren Maßnahmen eine zusätzliche Untersuchung durch Fachexperten sowie baubegleitend eine weisungsberechtigte ökologische Baubegleitung durch Artenschutzfachexperten festzusetzen.

Zauneidechsen
Wir weisen darauf hin, dass bereits das Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des §44 Abs. 1 Nr. 1 und gegebenenfalls Nr. 2 und/oder 3 BNatSchG erfordert. So ist z.B. der Schlingenfang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV verboten. Ohne eine solche Ausnahme würde ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegen (Kluge, Blanke, Laufer, Schneeweiß: https://www.nul-online.de/Die-Zauneidechse-und-der-gesetzliche-Artenschutz,QUlEPTM5OTQ2NzUmTUlEPTExMTE.html).

Konkrete CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse fehlen. Es sind daher für die Überbauung von bis 4000m^2 Lebensraum adäquate Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Z.B. in welche anderen geeigneten Lebensraum abgesammelte Zauneidechsen umgesiedelt werden sollen? Umweltbericht: „Auch durch eine Konzentration der Eidechsenhabitate über eine Lebensraumoptimierung am östlichen Rand der Vorhabensfläche ist ein Vermeiden möglich." Auch dazu finden sich im Text und Plan keine Festsetzungen. Gegen-

wärtig werden bis auf die Fläche „ÖG“ alle Flächen als Wohngebiet oder Verkehrsflächen ausgewiesen.

Brutvögel
Konkrete CEF-Maßnahmen für Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe fehlen. Auch werden diese Arten in der Begründung auf S.41 nicht als besonders geschützt ausgewiesen. Den Schutzstatus der heimischen europäischen Vogelarten bzw. der Schutz der Fortpflanzungsstäten ist auch im Niststättenerlass des MLUL, Oktober 2018 zum Vollzug des §44 abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Windkrafterlass Anlage 4 nachvollziehbar. Dieser gilt ebenfalls im Rahmen des o.g. Verfahrens.

Wir weisen darauf hin, dass für die Anerkennung von CEF-Maßnahmen, diese bereits vor Beginn der Baumaßnahmen wirksam sein müssen.

Die Einschätzung im Umweltbericht, dass der Geltungsraum nur einen mittleren Wert besitzt für Tiere und Pflanzen sowie eine kaum ausgeprägte Vielfalt, wird nicht geteilt. Die entsprechend ASB-Vorstudie ermittelten vorkommenden besonders- und streng geschützten Arten zeigen die große Vielfalt und den hohen Wert der Fläche in Bezug auf das Schutzgut Tiere an.

Es ist nachvollziehbar zu prüfen, ob sich im Geltungsbereich ggf. rechtlich geschützte Biotope (z.B. Trockenrasen, Binnendüne, Lesesteinhaufen) befinden. Ggf. ist eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich einschließlich der Festsetzung eines Ausgleichs.

Die geplante öffentliche Grünfläche scheint überschlägig ca. 10m x 50m groß zu sein. Hier sollen 5 Baumpflanzungen mit je 12m^2 durchwurzelbarem Bodenraum, Spielplatz, Wege und „Dünenzüge“ usw. angelegt werden. Es ist zu prüfen, ob die Größe der Grünfläche die geplanten Zwecke überhaupt erfüllen kann. Das Ziel von Aufschüttungen mit an der Oberfläche sandigen Böden bis zu einer Höhe von 1,20m und einer Breite von 5,0m wird nicht deutlich und sollte zunächst dargestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass sandige Flächen innerhalb von Wohngebieten zum ggf. nicht gewollten Gebrauch durch Haustiere einladen.

Die im Umweltbericht 8.2.3.1 geplante Vermeidungsmaßnahme: „Erhalt der randlichen Gehölzsäume“ findet sich nicht im Plan und in den Textlichen Festsetzungen wieder. Dies ist nachzuholen.

Begrüßt wird die Festsetzung Nr. 29: mit der die Anlage von Schottergärten ausgeschlossen wird.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und um die Zusendung der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin